

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Jahrmärkten der Gemeinde Belm vom 25. September 2002.

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. 5. 382) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (BGBl. S.425) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.29) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Belm am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe des Standgeldes für Buden und Geschäfte

- (1) Für Verkaufsbuden und -geschäfte im Normalfalle, soweit nicht nach den Absätzen (2) bis (4) zu bewerten:

a)	bis 4,99 m Frontlänge	23 €
b)	5,00 m bis 9,99 m Frontlänge	31 €
c)	10,00 m bis 14,99 m Frontlänge	38 €
d)	15,00 m bis 19,99 m Frontlänge	46 €
e)	über 20,00 m Frontlänge	61 €

Bei einer größeren Tiefe als 3 m ist der nächst höhere Betrag zu zahlen.

- (2) Für Verkaufsbuden und -geschäfte mit Rundum oder überwiegendem Rundumverkauf, soweit nicht nach den Absätzen (3) und (4) zu bewerten:

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	31 €
b)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	38 €
c)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	46 €
d)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	61 €
e)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	77 €

- (3) Für Verkaufsbuden- und Geschäfte, in denen Esswaren und Getränke verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z.B. Pfannkuchen, belegte Brötchen, Eis, Gebäck, gebrannte Mandeln, Getränke u. ä., nicht jedoch Würstchen):

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	46 €
b)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	61 €
c)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	77 €

d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	19,99 m	92 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge über	20,00 m	107 €

(4) Für Verkaufsbuden- und Geschäfte, in denen Bratwurst, Pommes frites u. ä. verkauft wird:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	4,99 m	92 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	9,99 m	139 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge über	10,00 m	184 €

§ 2 Höhe des Standgeldes für Karussell und Vergnügungsbetriebe

(1) a) Kinderkarussells jeder Art, auch Kinderluftschaukeln, Pferdebahnen oder Pferdreiten für Kinder	69 €
b) Benzin- und Elektrobahnen (Skooter)	153 €
c) Schiffschaukeln	77 €
d) Rundfahrtgeschäfte jeder Art	115 €
e) Riesenräder	115 €
f) Achterbahnen und andere Riesengeschäfte	192 €
g) Geisterbahnen	77 €
h) Sonstige Karussells jeder Art und Hippodrome	77 €

(2) Für Schaubuden jeder Art, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Schießhallen, Irrgärten u.ä.:	
a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	4,99 m 31 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	9,99 m 38 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	14,99 m 46 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis	19,99 m 61 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge über	20,00 m 77 €

§ 3 Sonstige Standgelder

Für Bauchläden, Einzelmusikanten, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielapparate ohne erhöhten Platzbedarf **3 €**

§ 4
Berechnung in Sonderfällen

- (1) Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche ist der größte Einzelbetrag zu zahlen.
- (2) Wird der Jahrmarkt nur an einzelnen Tagen beschickt, so ist die Gebühr zu halbieren. Teile eines Tages werden wie ganze Tage berechnet.
- (3) Bei fünf- oder mehreckigen bzw. runden Buden oder Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge für die Berechnung maßgebend.

§ 5
Betreibung

- (1) Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 18. 12. 1974 und die erste Änderungssatzung vom 25. 02. 1976 außer Kraft.

Belm, den 25.09.2002

Gemeinde Belm

(Siegel)

Bernhard Wellmann
Bürgermeister